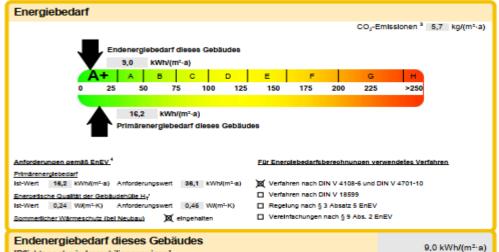
## ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup>

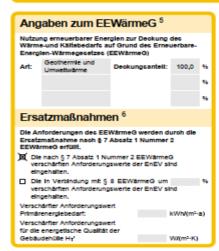
18. November 2013

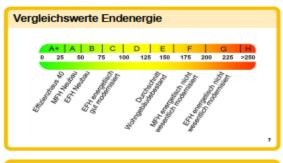
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer 2 SH-2020-003409896



[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]





## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschledliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschledlichen Ergeb-nissen führen können. Insbesondere wegen standardisierier Randbedingungen erfauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Sixala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- slehe Fußnote 1 auf Gelte 1 des Energieausweises 2 siehe Fußnote 2 auf Gelte 1 des Energieausweises 3 freiwillige Angabe nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Batz 3 EneV 5 nur bei Neubau im Fall des Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG 5 EFF: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

<sup>3</sup> frelwillige Angabe